

Konvention zur Bewertung von Wildverbisschäden an Forstkulturen im Wald

Herausgeber

Bayerischer Bauernverband, Bayerischer Waldbesitzerverband



BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Bayerischer Waldbesitzerverband
Max-Joseph-Straße 7 / Rgb.
80333 München

Telefon:
089 5803080
E-Mail:
Info@Bayer-Waldbesitzerverband.de



**Bayerischer
Bauernverband**

Bayerischer Bauernverband
Max-Joseph-Straße 9
80333 München

Telefon:
089 55873-0
E-Mail:
Kontakt@BayerischerBauernVerband.de

Liebe Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen!

Wald und Wild sind untrennbar miteinander verbunden. Bei der Bejagung des Wildes sollen Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung vermieden werden. Nach Artikel 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) hat die Bejagung so zu erfolgen, dass die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich ist. Dieses Ziel verfolgt auch der im Bayerischen Waldgesetz verankerte Grundsatz „Wald vor Wild“. Dennoch kommt es in unseren Wäldern immer wieder zu Verbiss-, Fege- oder Schälschäden durch Wild an den Waldbäumen. Die Erfassung und Bewertung von Wildschäden in der Forstwirtschaft sind vergleichsweise kompliziert. Daher hat im Januar 2013 der Ausschuss für Betriebswirtschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) eine „Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald“ als Hilfestellung herausgegeben. Die Herleitung und die Festlegungen zum Verfahren sind unter www.dfwr.de/aktuelles/DFWR-Konvention-Wildschadensbewertung-2013.pdf nachzulesen.

Auf Anregung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes und des Bayerischen Bauernverbandes wurde diese Bewertungskonvention, die auf Kosten und Erlösen aus dem Jahr 2006 basieren, von der Technischen Universität München (TUM) überprüft, mit den Daten 2014 aktualisiert und hinsichtlich der Baumarten auf bayerische Verhältnisse angepasst. Mit der Konvention liegt erstmals ein Bewertungsverfahren vor, das über alle Bundesländer hinweg Akzeptanz findet. Das zugrundeliegende Verfahren ermöglicht eine einfache Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens und ist eine wichtige Orientierungshilfe zur gütlichen Einigung im Vorfeld der Anmeldung von Wildschäden. Anhand des Verfahrens können Waldbesitzer, Jagdgenossenschaft oder auch der Jagdausübungsberechtigte einen schnellen Überblick über den Schadensumfang erhalten.

Die Herausgeber weisen darauf hin, dass die Konvention eine Bewertungshilfe ist und das gesetzlich geregelte Wildschadensersatzverfahren keinesfalls ersetzt. Eine Konvention, die auf das Vorverfahren im Sinne des § 35 BJagdG ausgerichtet ist, ersetzt ganz bewusst auch nicht die Arbeit von Sachverständigen. Sie dient als Hilfestellung, wobei die Situation vor Ort berücksichtigt werden muss. Die Konvention bietet aber die gute Möglichkeit, dass Waldbesitzer und Jäger sich auf gütlichem Wege und fachlich fundiert über die Höhe des Wildschadensersatzes einigen. Wir empfehlen, dass Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigter (Jagdpädchter) die Aufnahme und Bewertung gemeinsam durchführen.

München, im September 2015



Carl von Butler
Geschäftsführer Bayerischer
Waldbesitzerverband e.V.



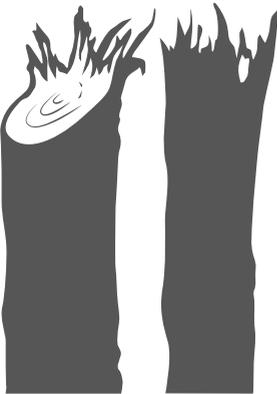
Georg Wimmer
Stellvertretender Generalsekretär des
Bayerischen Bauernverbandes

1. Abwicklung von Wildschäden

Nach dem Bundesjagdgesetz besteht eine Ersatzpflicht für Schäden, die durch Schalenwild (z.B. Reh-, Rot-, Gams-, Dam-, Sikawild), Wildkaninchen und Fasanen verursacht wurden (§§29ff BJagdG). Dabei soll der Wildschadensersatz den Zustand wieder herstellen, der bestanden hätte, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (§249 BGB).

Bei einem Großteil der Wildschäden findet zwischen dem Ersatzpflichtigen (in der Regel der Jagdpächter) und dem Ersatzberechtigten (Landwirt, Waldbesitzer) eine Einigung auf dem gütlichen Weg statt. Dieser Weg wird seitens der Verbände begrüßt und auch grundsätzlich empfohlen. Können sich die beiden Parteien jedoch nicht gütlich einigen, so schreibt der Gesetzgeber das sogenannte Vorverfahren zur Klärung vor (§35 BJagdG, §§25 ff AVBayJG).

Erkennen von Wildschäden



Schalenwildverbiss:
Die Verbisstelle ist „faserig“, der Trieb wird „abgerupft“.



Hasen- und Kaninchenverbiss:
Der Verbiss ist schräg, glatt „abgebissen“!

Quelle: Bayerische Forstverwaltung

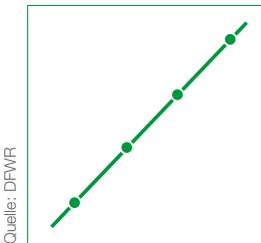
2. Aufnahmeverfahren

Zunächst ist die Ausgangspflanzenzahl der geschädigten Verjüngung zu schätzen. Bei der Ermittlung von Verbiss- und Fegeschäden sind grundsätzlich nur die für die weitere Entwicklung der Verjüngungsfläche bedeutsamen Pflanzen zu erfassen. Aufgenommen wird die Anzahl an ersatzpflichtigen Forstpflanzen, die frisch durch Schalenwildarten verbissen oder gefegt wurden. Die geschädigten Pflanzen sind nach Baumart(en) und Alter bzw. Standzeit getrennt zu erfassen.

Bei kleineren Stückzahlen (bis ca. 500 Pflanzen) sind alle geschädigten Pflanzen aufzunehmen (Vollerhebung). Bei größeren Stückzahlen geschädigter Pflanzen ist ein einfaches Stichprobenverfahren zur Ermittlung der Anzahl geschädigter Pflanzen anzuwenden.

3. Stichprobenverfahren zur Ermittlung der Anzahl geschädigter Pflanzen

Auf einer Taxationslinie quer durch den Verjüngungsbestand wird der Verbiss- bzw. Fegeschaden an Aufnahmepunkten anhand der jeweils höchsten Pflanze der Zielbaumart ermittelt.



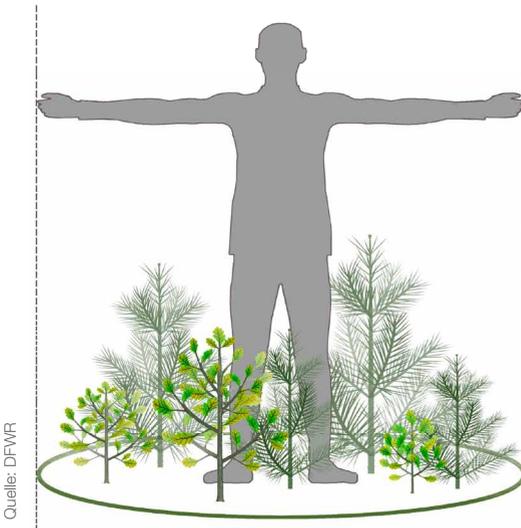
Verbittaufnahme:

Durch die Verjüngung wird eine Schätzlinie mit Aufnahmepunkten gelegt

Der Abstand zwischen den einzelnen Aufnahmepunkten auf der Taxationslinie richtet sich nach der geschätzten Ausgangspflanzenzahl und dem geschätzten Anteil verbissener Pflanzen und ist der letzten Spalte der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

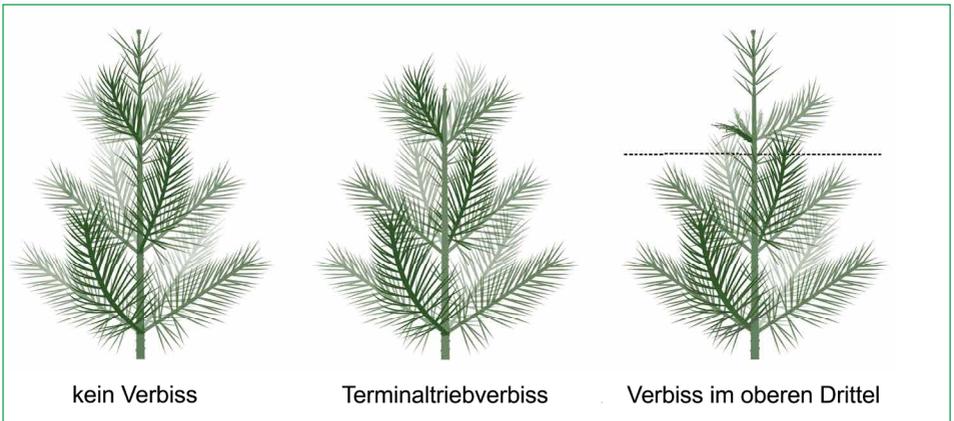
Geschätzte Ausgangspflanzenzahl	Geschätzter Anteil verbissen	Abstand der Aufnahmepunkte
1.000 Stück	30 %	2,0 m
	50 %	2,6 m
	80 %	4,5 m
5.000 Stück	30 %	3,5 m
	50 %	5,0 m
	80 %	10,0 m
10.000 Stück	30 %	4,7 m
	50 %	7,1 m
	80 %	14,1 m

Das Ergebnis der Aufnahme liefert die Anzahl verbissener und gefegter Pflanzen. Terminaltriebverbiss oder Verbiss im oberen Drittel an mindestens drei Seitentrieben sind ersatzpflichtig.



Aufnahmepunkt:

Am Aufnahmepunkt ist die jeweils höchste oder die dem waldbaulichen Ziel (z. B. Mischbaumart) am besten entsprechende Pflanze im Umkreis von ca. 1,5 m auf Verbiss- oder Fegeschäden zu beurteilen und zu dokumentieren. Um den Umkreis des Aufnahmepunktes abzugrenzen, reicht es aus, am Aufnahmepunkt die Arme auszustrecken und sich einmal im Kreis zu drehen (siehe Abbildung).



4. Bewertung Totalausfall der Pflanzen

Beim Totalausfall einer Pflanze durch Verbiss- oder Fegeschäden werden sowohl die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Pflanze als auch die Kosten für die Ersatzpflanzung ausgeglichen. Hinzu kommen pro Jahr der bisherigen Standzeit der total geschädigten Pflanze ein 5 %iger Zuschlag zur pauschalen Abgeltung der Pflegekosten etc. sowie der bisherige Wertzuwachs auf der Basis von Baumschulpreisen.

Der Entschädigungswert ergibt sich auf der Grundlage der Werte der folgenden Tabelle und der Berechnungsformel:

Baumart	Pflanzkosten (Pflanze und Pflanzung)		Jährlicher Wertzuwachsverlust	
	Kleinabnehmer	Großabnehmer ¹	Kleinabnehmer	Großabnehmer ¹
Ahorn	1,81 €	1,57 €	0,69 €	0,55 €
Buche	1,56 €	1,37 €	0,83 €	0,67 €
Douglasie	1,56 €	1,33 €	0,44 €	0,35 €
Stieleiche	1,67 €	1,46 €	0,89 €	0,72 €
Traubeneiche	1,90 €	1,64 €	0,88 €	0,71 €
Esche	1,92 €	1,66 €	1,24 €	0,99 €
Fichte	1,03 €	0,91 €	0,38 €	0,30 €
Kiefer	0,61 €	0,55 €	0,27 €	0,22 €
Lärche	1,41 €	1,21 €	0,48 €	0,38 €
Linde	1,94 €	1,67 €	0,72 €	0,58 €
Tanne	1,40 €	1,40 €	0,79 €	0,63 €

¹ Ab 1.000 Baumschulpflanzen wird branchenüblich ein Rabatt von 20 % gewährt

$$\text{Pflanzenzahl} \times (\text{Pflanzkosten} \times \text{Zuschlag Standzeit} + \text{Wertdifferenz}) = \text{Ergebnis}$$

Berechnungsbeispiel Totalausfall:

380 Buchen (Bestellung über Forstbetriebsgemeinschaft = Großabnehmer) werden 3 Jahre nach der Pflanzung verbissen/gefegt und fallen aus:

$$380 \times (1,37 \text{ €} \times 1,05^3 + 3 \times 0,67 \text{ €}) = 380 \times 3,60 = 1.368,00 \text{ €}$$

5. Bewertung Zuwachsverlust der Pflanzen

Stirbt die Pflanze durch einen Verbiss- oder Fegeschaden nicht ab, sondern wird lediglich in ihrem Wachstum zurückgeworfen, ist der Zuwachsausfall zu ersetzen. In der Tabelle auf Seite 7 befinden sich in der Spalte „Jährlicher Wertzuwachsverlust“ die Hilfwerte zur Bewertung des Zuwachsverlustes.

Berechnungsbeispiele Zuwachsverlust (Stückzahl)

Beispiel 1:

75 Stieleichen sind so verbissen, dass sie in ihrer Höhenentwicklung im Vergleich mit unverbissenen Pflanzen um 1 Jahr zurückgeworfen werden. Die Pflanzen wurden über die Forstbetriebsgemeinschaft (= Großabnehmer) bezogen.

$$75 \text{ Stk.} \times 0,72 \text{ €/Stk} = 54,00 \text{ € Entschädigungsbetrag}$$

Beispiel 2:

45 Tannen weisen einen Leittriebverbiss auf, der in der Regel einen Zuwachsverlust von 2 Jahren bedeutet. 25 Tannen weisen nur einen Verbiss im oberen Drittel auf, so dass sie um ein Jahr zurückgeworfen werden. Der Bezug der Pflanzen erfolgte über die Forstbetriebsgemeinschaft.

$$45 \text{ Stk.} \times 0,63 \text{ €/Stk.} \times 2 \text{ Jahre} = 56,70 \text{ €}$$

$$25 \text{ Stk.} \times 0,63 \text{ €/Stk.} = 15,75 \text{ €}$$

Der Entschädigungsbetrag beträgt demnach $56,70 \text{ €} + 15,75 \text{ €} = 72,45 \text{ €}$

6. Totalausfall mit Entmischung

Kommt es aufgrund von Verbiss oder Fegen zum Ausfall von Bäumen einer für die Bestandsstabilität wichtigen Mischbaumart, so dass dadurch 50 % der angestrebten Pflanzenzahlen der betreffenden Baumart unterschritten werden, wird aufgrund des damit einhergehenden Entmischungsrisikos für den Waldbesitzer der Schadensbetrag für die geschädigte Baumart um 50 % des berechneten Wertes erhöht. Damit wäre der Entmischungseffekt allerdings vollständig abgegolten und kann in den folgenden Jahren nicht noch einmal in Ansatz gebracht werden.

Berechnungsbeispiel Entmischung

70 % der Tannen einer Fichten-Tannen-Buchen-Verjüngung (die Tanne hat insgesamt 0,5 ha Anteilsfläche an der Verjüngungsfläche) sind im achten Jahr der Standzeit so verbissen, dass sie langfristig ausfallen und am Zielbestand nicht mehr Anteil haben werden können.

$$2.000 \text{ Stk./ha} \times 70 \% \times 0,5 \text{ ha} = 700 \text{ Stk.}$$

$$700 \text{ Stk.} \times (1,40 \text{ €} \times 1,05^8 + 0,63 \text{ €} \times 8) =$$

$$700 \text{ Stk.} \times (2,07 \text{ €} + 5,04 \text{ €}) = 4.977,00 \text{ €}$$

$$4.977,00 \text{ €} \times 150 \% = 7.465,50 \text{ € Entschädigungsbetrag}$$

Auf der Grundlage folgender Standardpflanzenzahlen der Förderung je ha (Quelle Wegweiser für bayerische Waldbesitzer des StMELF) lassen sich hierauf aufbauend Hektarsätze für die Entschädigung von vollflächigem Verbiss ableiten.

Baumart	Pflanzenverbände (Anzahl je Hektar)
Ahorn	3.000
Buche	6.500
Douglasie	2.200
Stieleiche	6.000
Traubeneiche	6.000
Esche	3.000
Fichte	2.500
Tanne	2.000
Kiefer	6.500
Lärche	500*
Linde	3.000

*Ergänzungspflanzung

Diese Tabelle dient als Hilfestellung bei der gemeinsamen Aufnahme vor Ort. Die aufgenommenen Ergebnisse können im Anschluss in die online verfügbare Berechnungshilfe eingegeben werden (verfügbar unter www.BayerischerBauernVerband.de/Wildschaeden-im-Wald oder unter www.Bayer-Waldbesitzerverband.de). Der dort ermittelte Schadenswert kann als fachlich fundierter Ausgangspunkt für eine gültliche Einigung dienen.

Allgemeine Angaben:

Datum der Aufnahme: _____

Fläche (Flurnummer): _____

Gemarkung: _____

Verbiss durch: Rehwild Rotwild Gams
 Wildkaninchen sonstiges Schalenwild

Art der Aufnahme: Stichprobenverfahren Vollaufnahme

1. Totalausfall:

1.1. Baumart: _____ Anzahl ausgefallener Pflanzen: _____

Anzahl vergangener Jahre seit der Pflanzung: _____

1.2. Baumart: _____ Anzahl ausgefallener Pflanzen: _____

Anzahl vergangener Jahre seit der Pflanzung: _____

2. Zuwachsverlust:

2.1. Baumart: _____ Anzahl verbissener Pflanzen: _____

Die Pflanzen werden durch den Verbiss im Wachstum zurückgeworfen:

1 Jahr 2 Jahre (i.d.R. nur bei Tanne)

2.2. Baumart: _____ Anzahl verbissener Pflanzen: _____

Die Pflanzen werden durch den Verbiss im Wachstum zurückgeworfen:

1 Jahr 2 Jahre (i.d.R. nur bei Tanne)

3. Entmischung:

3.1. Entmischung deutlich erkennbar

(mind. 50% der Mischbaumarten fallen aus)? Ja

Baumart: _____ Anteil der Baumart an Gesamtverjüngung: _____ %

4. Vollflächiger Verbiss zur Berechnungsgrundlage von Hektarsätzen:

(Die Punkte 1. – 3. müssen dazu nicht ausgefüllt werden)

1.1. Baumart: _____

Größe der verbissenen Fläche [m²]: _____

Anzahl vergangener Jahre seit der Pflanzung: _____

Totalverbiss: _____ Zuwachsverlust: _____

1.2. Baumart: _____

Größe der verbissenen Fläche [m²]: _____

Anzahl vergangener Jahre seit der Pflanzung: _____

Totalverbiss: _____ Zuwachsverlust: _____

Anmeldung des Wildschadens bei der Gemeinde*

(schriftlich bzw. zur Niederschrift)

Fristen: Forstwirtschaft: 1. Mai und 1. Oktober

Wichtig: Der Anspruch erlischt, wenn der Wildschaden nicht innerhalb der Fristen angemeldet wird.

Gemeinde setzt unverzüglich Ortstermin am Schadensort an

Versuch einer gütlichen Einigung durch die Gemeinde mit Ersatzpflichtigem, Ersatzberechtigtem und ggf. Wildschadensschätzer (wenn gütliche Einigung unter Betroffenen nicht möglich war)

Bei Einigung

Niederschrift der Gemeinde mit Feststellung

- Ersatzberechtigter, -pflichtiger
- Art und Umfang des Schadens
- Höhe des Schadensersatzes
- Kostentragung (evtl. Schätzerkosten)
- Zeitpunkt der Ersatzleistung

Keine Einigung

- Beiziehung eines Schätzers durch die Gemeinde, wenn notwendig
- Festlegung eines Termins
- Erstellung eines Schätzergutachtens
 - Bezeichnung und Kulturart des geschädigten Grundstückes
 - Bezeichnung der Wildart, die den Schaden verursachte
 - Schadensumfang nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche
 - Schadensbetrag und etwaige Mitverantwortung des Geschädigten
 - Stellungnahme zu Streitpunkten

Ende des Verfahrens

Anerkennung des Vorbescheides

Vorbescheid der Gemeinde mit Feststellung über Ersatzberechtigten, -pflichtigen, Höhe des Schadensersatzes, Art und Umfang des Schadens, Rechtsbehelfsbelehrung und ggf. Gebührenregelung

Bei Eintritt der Rechtskraft ist Niederschrift über gütliche Einigung oder Vorbescheid der Gemeinde vollstreckbar

Gerichtliches Verfahren

Klage beim Amtsgericht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides

* Es kann jeweils nur der aktuelle Sommer- bzw. Winterschaden angemeldet werden



BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.



Bayerischer
Bauernverband